

# Satzung des 1. FSV Mainz 05-Fanclubs NarrhallARENA

## § 1 Name, Sitz und Gründungsdatum

Der Fanclub führt den Namen NarrhallARENA, hat seinen Sitz in Mainz und wurde am 24.05.2009 gegründet.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 3 Zweck des Vereins

Sinn und Zweck des Vereins ist die Unterstützung des 1. FSV Mainz 05 bei Heim- und Auswärtsspielen. Dazu zählen neben Bundesligaspielen auch Pokalspiele und internationale Wettbewerbe. Der Verein bemüht sich, im Rahmen eines aktiven Clublebens das Bild der Fans in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen. Der Verein ist politisch neutral und distanziert sich klar von jeglicher rechtsextremistischer Gesinnung.

## § 4 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Personen, die noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben, ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung müssen dem Antragsteller hierfür die Gründe mitgeteilt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller keinen Einspruch einlegen.
2. Jedes Mitglied muss die Satzung des Vereins anerkennen und sich zum Gewaltverzicht bereit erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
5. Der Ausschluss erfolgt
  - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
  - wegen unehrenhaften Verhaltens inner- und außerhalb des Vereins.
  - aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
  - nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Clubs in Anspruch zu nehmen.
  - Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Clubs wahrzunehmen.
3. Alle Mitglieder entrichten den vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag.

## § 6 Haftung des Vereins

1. Der Club übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich seine Mitglieder oder Nichtmitglieder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Clubs zuziehen.
2. Der Club übernimmt weiterhin keine Haftung für Personen und Sachschäden, die von Teilnehmern bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Clubs verursacht werden.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
  - b) dem Kassenwart
  - c) dem Schriftführer
3. Der Verein wird von dem 1. Vorsitzenden nach innen und außen vertreten. Im Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden oder den Schriftführer vertreten. Der 1. Vorsitzende handelt nach den Beschlüssen des Clubvorstandes.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und hat über Ein- und Ausgaben lückenlos Buch zu führen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimm-Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

## § 8 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand muss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren. Auf Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.

#### § 10 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

#### § 11 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen. Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen unter allen Mitgliedern aufgeteilt.

#### § 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungssitzung am 24.05.2009 in Mainz zum 24.05.2009 errichtet und auf der Jahreshauptversammlung am 21.08.2010 von den anwesenden Mitgliedern geändert.

Mainz-Kastel, den 21.08.2010